



Amtsgericht Nienburg - Der Direktor -

Informationsschreiben zum neuen Betreuungsrecht ab dem 01.01.2023

Vergütung von beruflichen Betreuerinnen und Betreuern

Hier: Benötigte Unterlagen für den Erlass des Feststellungsbescheides gemäß § 8 Absatz 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) neue Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.01.2023 wird im Rahmen der Reform des Betreuungsrechts auch ein neues Vergütungsrecht in Kraft treten.

Dieses sieht in § 8 Absatz 3 VBVG neue Fassung die einmalige Einstufung aller beruflichen Betreuerinnen und Betreuer in die für sie maßgebliche Vergütungstabelle nach § 8 Absatz 2 VBVG neue Fassung per Feststellungsbescheid vor, welcher sodann bundesweit Gültigkeit entfaltet.

Das Amtsgericht Nienburg ist diesbezüglich für die Einstufung aller beruflichen Betreuerinnen und Betreuer zuständig, die im hiesigen Gerichtsbezirk dienstansässig beziehungsweise, sofern kein Dienstsitz besteht, wohnhaft sind.

Die oben beschriebene Einstufung erfolgt jedoch nur auf **Antrag**, welcher ab dem 01.01.2023 durch Sie als Betreuerin oder Betreuer an den Direktor des Amtsgerichts Nienburg (**nicht** an das Betreuungsgericht) zu stellen ist.

Um eine möglichst zeitnahe Bescheidung Ihrer Anträge zu gewährleisten und unnötigen Mehraufwand zu vermeiden, möchten wir Sie bereits mit diesem Schreiben über die Unterlagen, die Ihrem Antrag beizufügen sind, informieren.

Hierbei gilt es jedoch 3 Gruppen zu unterscheiden:

1. Neubetreuerinnen und Neubetreuer:

Vor dem 01.01.2023 noch keine **berufliche** Betreuung geführt.

Vorzulegen sind mit dem Antrag folgende Unterlagen:

- a) Nachweis über die erfolgte Registrierung gemäß §§ 23, 24 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) bei der Stammbehörde

- b) Qualifikationsnachweis für die Einstufung nach Vergütungstabelle A, B oder C (Abschlusszeugnis in **beglaubigter** Form).

2. Bestandsbetreuerinnen und Bestandsbetreuer mit mehr als 3 Jahren berufsmäßige Führung:

Vor dem 01.01.2023 schon **länger als 3 Jahre berufliche** Betreuungen geführt.

Vorzulegen sind mit dem Antrag folgende Unterlagen:

- a) Nachweis der langjährigen berufsmäßigen Betreuungstätigkeit (zum Beispiel Kopie eines Betreuerbestellungsbeschlusses mit Feststellung der Berufsmäßigkeit, der vor dem 01.01.2020 wirksam geworden ist)
- b) Qualifikationsnachweis für die Einstufung nach Vergütungstabelle A, B oder C (Abschlusszeugnis in **beglaubigter** Form).

3. Bestandsbetreuerinnen und Berufsbetreuer mit weniger als 3 Jahren berufsmäßige Führung:

Zwar schon vor dem 01.01.2023 berufliche Betreuungen geführt, jedoch **noch nicht länger als 3 Jahre**.

Es wird zunächst auf die Übergangsregelung des § 19 Absatz 1 VBVG neue Fassung hingewiesen, wonach für Sie zunächst noch das alte Vergütungsrecht Anwendung findet, bis Sie gegenüber Ihrer Stammbehörde die erforderliche Sachkunde nach § 32 Absatz 2 Satz 2 BtOG nachgewiesen haben.

Da das neue Vergütungsrecht für Sie folglich erst mit der Erbringung des Sachkundenachweises Anwendung finden kann, empfiehlt es sich hier, den vorbezeichneten Einstufungsantrag parallel zur Vorlage der Nachweise gem. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BtOG bei der Stammbehörde bei dem Direktor des Amtsgerichts Nienburg (Verwaltung) zu stellen. Die Einstufung in eine Vergütungstabelle nach dem neuen Vergütungsrecht würde sodann rückwirkend auf den Zeitpunkt der Antragstellung getroffen werden.

Vorzulegen sind **mit dem Antrag** daher folgende Unterlagen:

- a) Bestätigung der Stammbehörde, dass die erforderliche Sachkunde gemäß §§ 32 Absatz 2 Satz 2, 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BtOG nachgewiesen wurde
- b) Nachweis der berufsmäßigen Betreuerstätigkeit bereits vor dem 01.01.2023 (zum Beispiel Kopie eines Betreuerbestellungsbeschlusses mit Feststellung der Berufsmäßigkeit, der vor dem 01.01.2023 wirksam geworden ist)
- c) Qualifikationsnachweis für die Einstufung nach Vergütungstabelle A, B oder C (Abschlusszeugnis in beglaubigter Form).

Ein Musterformular, welches die Antragstellung erleichtern soll, finden Sie auf der Internetseite des Amtsgerichts Nienburg unter https://www.amtsgericht-nienburg.niedersachsen.de/startseite/service/informationen_fur_berufliche_betreuer_innen/.

Ich weise jedoch darauf hin, dass dieses Schreiben nebst Musterantragsformular ausschließlich für die beim Amtsgericht Nienburg zu stellenden Anträge Wirkung entfaltet.

Nienburg (Weser), 31.01.2023

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Pinne